

Bußgeldkatalog mit Punktsystem



Emsland 

Stand: 01.11.2017



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die eigene Mobilität ist ein wesentlicher Baustein in der Lebensqualität jedes Einzelnen. Gerade in weitläufigen Regionen wie dem Landkreis Emsland spielt dabei der private Personenverkehr eine zentrale Rolle. Für all die Verkehrsteilnehmer, die selbst ein Fahrzeug bewegen, stellt der nachfolgende Auszug aus dem Bußgeldkatalog und dem Punktsystem einen hilfreichen Service dar und dient als Information über besonders unfallträchtige Verstöße und ihre juristischen Folgen.

Sanktionen dieser Art sind – leider – unumgänglich, denn die Hauptunfallursache für schwere Verletzungen im Straßenverkehr ist nach wie vor zu hohe bzw. nicht angepasste Geschwindigkeit. Auch die Folgen sind trotz steigender passiver Sicherheit der Fahrzeuge oftmals verheerend: In der Unfallstatistik des Landkreises Emsland ist zwar ein Rückgang bei der Zahl der Unfalltoten zu verzeichnen, aber die Zahl der Schwerverletzten ist mit 330 eindeutig zu hoch.

In Ihrem eigenen Interesse und zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer bitte ich daher eindringlich um Rücksichtnahme im Straßenverkehr und insbesondere um die Beachtung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Ich wünsche Ihnen allzeit gute Fahrt und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Reinhard Winter

Landrat

Bundeseinheitlicher Bußgeldkatalog und Punktsystem

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach der Schwere des Verstoßes. So kann bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten eine **Verwarnung** mit einem Verwarnungsgeld bis zu 55 Euro angeboten werden. Sofern dieses Angebot angenommen und das Verwarnungsgeld vor Ort oder fristgemäß innerhalb einer Woche eingezahlt wird, ist das Verfahren abgeschlossen.

Im Falle des Nichtannehmens der Verwarnung ist im **Bußgeldverfahren** zu entscheiden. Dieses wird dann mit einem Bußgeldbescheid abgeschlossen. Zur Geldbuße hinzu kommt im Bußgeldverfahren eine **Gebühr in Höhe von mindestens 25 Euro** (bzw. 5 % des Betrages der festgesetzten Geldbuße) **sowie Auslagen** (z. B. für die Zustellung **3,50 Euro**).

Ordnungswidrigkeiten, die vom Gesetz mit einer **Geldbuße von mehr als 55 Euro** bedroht sind, werden grundsätzlich mit einem Bußgeldbescheid geahndet. Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten ist diese Bußgeldentscheidung mit einer Eintragung von 1 bis 2 Punkten im Fahreignungsregister verbunden. Weiterhin kann bei schwerwiegenden Verkehrsordnungswidrigkeiten als Nebenfolge ein Fahrverbot von 1 bis 3 Monaten angeordnet werden.

Auszug aus dem Bußgeld- und Punktekatalog Stand: 01.11.2017

Geschwindigkeit



Tabelle: Allgemeine Tatbestände zum Thema Geschwindigkeit

Tatbestand	Euro	Punkte
In Anbetracht der besonderen örtlichen Straßen- oder Verkehrsverhältnisse mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren	100	1

Höchstgeschwindigkeit

Tabelle: Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts (Pkw, andere Kfz bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht)

Übertretung [km/h]	Euro	Punkte	Monat(e) Fahrverbot
bis 10	15		
11-15	25		
16-20	35		
21-25	80	1	
26-30	100	1	
31-40	160	2	1
41-50	200	2	1
51-60	280	2	2
61-70	480	2	3
über 70	680	2	3

Tabelle: Geschwindigkeitsüberschreitung außerorts (Pkw, andere Kfz bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht)

Übertretung [km/h]	Euro	Punkte	Monat(e) Fahrverbot
bis 10	10		
11-15	20		
16-20	30		
21-25	70	1	
26-30	80	1	
31-40	120	1	
41-50	160	2	1
51-60	240	2	1
61-70	440	2	2
über 70	600	2	3

2 x 26 – Regelung

Als Nebenfolge ist auch dann ein Fahrverbot von 1 Monat anzuordnen, wenn gegen einen Fahrzeugführer wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h bereits eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist und er innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begeht.

„Wahlrecht“ für den Beginn des Fahrverbotes

Ist ein Fahrverbot rechtskräftig angeordnet worden, hat der betroffene Autofahrer unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. darf in den 2 Jahren vor der Ordnungswidrigkeit kein Fahrverbot verhängt worden sein) ein Wahlrecht für den Beginn des Fahrverbotes. Innerhalb einer Frist von vier Monaten kann der Zeitpunkt des Antritts des Fahrverbotes selbst bestimmt werden.

Liegen die Voraussetzungen vor, wird der Betroffene von der Bußgeldstelle darauf hingewiesen.

Abbiegen



Tabelle: Ahndung von Verhaltensfehlern beim Abbiegen

Tatbestand	Euro	Punkte
Beim Linksabbiegen nicht voreinander abgebogen und dadurch einen anderen gefährdet	70	1
Abgebogen, ohne Fahrzeug durchfahren zu lassen und dadurch einen anderen gefährdet	70	1
Beim Abbiegen auf einen Fußgänger keine besondere Rücksicht genommen und ihn dadurch gefährdet	70	1
Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden oder beim Rückwärtsfahren einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	80	1

Abstand



Tabelle: Nichteinhalten des Abstandes von einem vorausfahrenden Fahrzeug in Metern bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h

Die mit (*) gekennzeichneten Angaben zu Punkten und Fahrverbot gelten, wenn die gemessene Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt.

Tatbestand: Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug betrug weniger als	Euro	Punkte	Monat(e) Fahrverbot
5/10 des halben Tachowertes	75	1	
4/10 des halben Tachowertes	100	1	
3/10 des halben Tachowertes	160	1 2*	1*
2/10 des halben Tachowertes	240	1 2*	2*
1/10 des halben Tachowertes	320	1 2*	3*

Tabelle: Nichteinhalten des Abstandes von einem vorausfahrenden Fahrzeug in Metern bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h

Tatbestand: Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug betrug weniger als	Euro	Punkte	Monat(e) Fahrverbot
5/10 des halben Tachowertes	100	1	
4/10 des halben Tachowertes	180	1	
3/10 des halben Tachowertes	240	2	1
2/10 des halben Tachowertes	320	2	2
1/10 des halben Tachowertes	400	2	3

Zusätzliche Informationen zum Unfallrisiko "ungenügender Sicherheitsabstand" gibt die nachstehende

„Tabelle der fehlenden Meter des Sicherheitsabstands“

Vor dem Anhalten gefahrene Geschwindigkeit in km/h	Notwendiger Anhalteweg	Wenn 1/10 des notwendigen Anhalteweges fehlt, sind dies	Wenn 1/10 des notwendigen Anhalteweges fehlt, fährt man beim Aufprall noch	Die entstehende Aufprallenergie entspricht dann einem Sturz aus einer Höhe von
30	13 m	1,3 m	18 km/h	1,5 m
50	28 m	2,8 m	25 km/h	2,4 m
70	47 m	4,7 m	30 km/h	3,5 m
100	84 m	8,4 m	40 km/h	6,0 m
120	114 m	11,1 m	48 km/h	10,0 m
150	168 m	16,8 m	55 km/h	11,5 m

Alkohol

Tabelle: Die wichtigsten Ahndungen rund um das Thema Alkohol

Alkoholgehalt im Blut [Promille]	Keine Anzeichen von Fahrunsicherheit	Anzeichen von Fahrunsicherheit	Verursachung eines Unfalls
ab 0,3 (Alkohol zeigt Wirkung)	-	2 Punkte Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre) Entzug der Fahrerlaubnis	2 Punkte Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre) Entzug der Fahrerlaubnis
ab 0,5 (Doppeltes Unfallrisiko)	2 Punkte 500 EUR Bußgeld 1 Monat Fahrverbot	3 Punkte Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre) Entzug der Fahrerlaubnis	3 Punkte Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre) Entzug der Fahrerlaubnis

Alkoholgehalt im Blut [Promille]	Keine Anzeichen von Fahrunksicherheit	Anzeichen von Fahrunksicherheit	Verursachung eines Unfalls
<p>ab 0,5</p> <p>bei Eintragung <u>von bereits einer Entscheidung</u> nach § 24 a StVG im Verkehrszentralregister</p>	<p>2 Punkte</p> <p>1.000 EUR Bußgeld</p> <p>3 Monate Fahrverbot</p>	<p>3 Punkte</p> <p>Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre)</p> <p>Entzug der Fahrerlaubnis</p>	<p>3 Punkte</p> <p>Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre)</p> <p>Entzug der Fahrerlaubnis</p>
<p>ab 0,5</p> <p>bei Eintragung <u>von mehreren Entscheidungen</u> nach § 24 a StVG im Verkehrszentralregister</p>	<p>2 Punkte</p> <p>1.500 EUR Bußgeld</p> <p>3 Monate Fahrverbot</p>	<p>3 Punkte</p> <p>Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre)</p> <p>Entzug der Fahrerlaubnis</p>	<p>3 Punkte</p> <p>Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre)</p> <p>Entzug der Fahrerlaubnis</p>
<p>ab 1,1</p> <p>(über zehnfaches Unfallrisiko)</p>	<p>3 Punkte</p> <p>Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre)</p> <p>Entzug der Fahrerlaubnis</p>	<p>3 Punkte</p> <p>Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre)</p> <p>Entzug der Fahrerlaubnis</p>	<p>3 Punkte</p> <p>Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre)</p> <p>Entzug der Fahrerlaubnis</p>

Tabelle: Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen

Tatbestand	Euro	Punkte
In der Probezeit nach § 2a Straßenverkehrsgesetz oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeugs alkoholische Getränke zu sich genommen oder die Fahrt unter der Wirkung eines solchen Getränks angetreten.	250	1

Drogen

Ebenso gefährlich wie das Fahren unter Alkoholeinfluss und leider ein zunehmendes Phänomen ist das Führen von Fahrzeugen unter dem Einfluss von Drogen. Die Anzahl der insoweit festgestellten Verstöße im Bußgeld- und Straftatenbereich stieg bundesweit von insgesamt etwa 43.000 im Jahr 2004 auf ca. 51.000 im Jahr 2006 – dies entspricht einem Zuwachs von etwa 16 %.

Tabelle: Die wichtigsten Ahndungen bei Drogen am Steuer

Ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines berauschenden Mittels geführt	Keine Anzeichen von Fahrunsicherheit	Anzeichen von Fahrunsicherheit	Verursachung eines Unfalls
Nachweis von ➤ Cannabis ➤ Heroin ➤ Morphin ➤ Kokain ➤ Amphetamin ➤ Designer-Amphetamin ➤ Metamphetamin	2 Punkte 500 EUR Bußgeld 1 Monat Fahrverbot	3 Punkte Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre) Entzug der Fahrerlaubnis	3 Punkte Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre) Entzug der Fahrerlaubnis
bei Eintragung von <u>bereits einer Entscheidung</u> nach § 24 a StVG im Verkehrszentralregister	2 Punkte 1.000 EUR Bußgeld 3 Monate Fahrverbot	3 Punkte Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre) Entzug der Fahrerlaubnis	3 Punkte Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre) Entzug der Fahrerlaubnis
bei Eintragung von <u>mehreren Entscheidungen</u> nach § 24 a StVG im Verkehrszentralregister	2 Punkte 1.500 EUR Bußgeld 3 Monate Fahrverbot	3 Punkte Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre) Entzug der Fahrerlaubnis	3 Punkte Geld- oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre) Entzug der Fahrerlaubnis

Autobahnen und Kraftfahrtstraßen



Tabelle: Die wichtigsten Tatbestände im Bezug auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen

Tatbestand	Euro	Punkte	Monat(e) Fahrverbot
Wenden, Rückwärts und entgegen der Fahrtrichtung fahren in einer Ein- oder Ausfahrt	75	1	
Wenden, Rückwärts und entgegen der Fahrtrichtung fahren auf Nebenfahrbahn oder Seitenstreifen	130	1	
Wenden, Rückwärts und entgegen der Fahrtrichtung fahren auf durchgehender Fahrbahn	200	2	1
Seitenstreifen zum Zwecke des schnelleren Vorwärtkommens benutzt	75	1	
Auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen Fahrzeug geparkt	70	1	

Grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Wenden, Rückwärtsfahren, Fahren entgegen der Fahrtrichtung oder deren Versuch wird mit 3 Punkten im FAER, einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe sowie der Entziehung der Fahrerlaubnis bestraft, wenn dadurch Leib oder Leben eines anderen bzw. fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden.

Bahnübergänge



Tabelle: Fehlverhalten an Bahnübergängen

Tatbestand	Euro	Punkte	Monat(e) Fahrverbot
Mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahrzeugs nicht beachtet	80	1	
Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht überquert, obwohl sich ein Schienenfahrzeug näherte	80	1	
Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht überquert, obwohl Blinklicht gelbe/rote Lichtzeichen gegeben wurden / die Schranken sich senkten / ein Bediensteter "Halt" gebot	240	2	1
Als Kraftfahrzeugführer bei geschlossener Schranke oder Halbschranke einen Bahnübergang überquert	700	2	3

Elektronische Geräte

Tatbestand	Euro	Punkte	Monat(e) Fahrverbot
Als Führer eines Kraftfahrzeugs ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise benutzt	100	1	
Als Führer eines Kraftfahrzeugs ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise benutzt – mit Gefährdung	150	2	1
Als Führer eines Kraftfahrzeugs ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise benutzt. Es kam zum Unfall .	200	2	1

Tatbestand	Euro	Punkte
Sie betrieben als Führer des Kraftfahrzeugs verbotswidrig ein technisches Gerät, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen/zu stören .	75	1
Sie führten als Führer des Kraftfahrzeugs verbotswidrig ein technisches Gerät betriebsbereit mit, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen/zu stören .	75	1

Fahrerflucht

Tabelle: Punkteregelung bei Fahrerflucht

Tatbestand	Punkte
Fahrerflucht bei tätiger Reue, wenn das Gericht die Strafe mildert oder von Strafe absieht (Unfall im ruhenden Verkehr, geringer Sachschaden, nachträgliche Meldung des Täters innerhalb von 24 Stunden)	2
Sonstige Fälle der Fahrerflucht	2

Fahrzeugmängel

Tabelle: Tatbestände zum Thema Fahrzeugmängel

Tatbestand	Euro	Punkte
Kfz (außer Mofa) oder Anhänger mit abgefahrenen Reifen in Betrieb genommen	60	1
oder als Halter Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen	75	1
Kfz oder Anhänger in mangelhaftem Zustand (z. B. Lenkeinrichtung, Bremsen, Verbindungseinrichtung) in Betrieb genommen	90	1
oder als Halter Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen	135	1

Fußgängerüberweg



Tabelle: Fehlverhalten am Fußgängerüberweg

Tatbestand	Euro	Punkte
An einem Fußgängerüberweg, den ein Bevorrechtigter erkennbar benutzen wollte, das Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht oder nicht mit mäßiger Geschwindigkeit herangefahren oder an einem Fußgängerüberweg überholt	80	1

Gurtanlege- und Kindersicherungspflicht

Tabelle: Nichtbefolgen der Vorschriften zur Gurtanlege- und Kindersicherungspflicht

Tatbestand	Euro	Punkte
Sicherheitsgurt nicht angelegt, auch in Bussen (Fahrgast)	30	
Mitnahme eines Kindes bei nicht vorschriftsmäßiger Sicherung, aber Verwendung einer Rückhalteinrichtung	30	
Mitnahme mehrerer Kinder bei nicht vorschriftsmäßiger Sicherung, aber Verwendung einer Rückhalteinrichtung	35	
Mitnahme eines Kindes ohne Verwendung einer Rückhalteinrichtung	60	1
Mitnahme mehrerer Kinder ohne Verwendung einer Rückhalteinrichtung	70	1

Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers		
Beim begleiteten Fahren mit 17 Jahre ein Fahrzeug der Klasse B oder BE ohne Begleitung geführt	70	1

Halten und Parken (Auszug)

Tatbestand	Euro	Punkte
Unberechtigt auf Schwerbehinderten-Parkplatz geparkt	35	
Behinderung von Rettungsfahrzeugen durch verbotswidriges Halten oder Parken an Feuerwehzufahrt	65	1
Unzulässig auf Geh- und Radwegen geparkt	20	
Unzulässig auf Schutzstreifen für den Radverkehr geparkt	20	
In einem Fußgängerbereich, der durch Zeichen 239, 242.1 oder 250 gesperrt war, geparkt	30	
An einer abgelaufenen Parkuhr, ohne vorgeschriebene Parkscheibe, ohne Parkschein oder unter Überschreiten der erlaubten Höchstparkdauer geparkt		
- bis zu 30 Minuten	10	
- bis zu 1 Stunde	15	
- bis zu 2 Stunden	20	
- bis zu 3 Stunden	25	
- länger als 3 Stunden	30	

Hauptuntersuchung (HU)

Tabelle: Pkw, Krafträder, sonstige Kfz zur HU nicht vorgeführt

Tatbestand: Fristüberschreitung	Euro	Punkte
2 bis 4 Monate	15	
4 bis 8 Monate	25	
mehr als 8 Monate	60	1

Tabelle: Lkw, Busse, andere Kfz, für die Sicherheitsüberprüfungen vorgesehen sind, zur HU oder Sicherheitsprüfung nicht vorgeführt

Tatbestand: Fristüberschreitung	Euro	Punkte
bis 2 Monate	15	
2 bis 4 Monate	25	
4 bis 8 Monate	60	1
mehr als 8 Monate	75	1

Kraftfahrzeugrennen

Die Missachtung des Verbotes von nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen stellt seit dem 13.10.2017 einen **Straftatbestand** dar:

§ 315d StGB: Verbotene Kraftfahrzeugrennen

(1) Wer im Straßenverkehr

1. ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt,
2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt oder
3. sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3 Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 strafbar.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

(5) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 2 durch die Tat den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist die Strafe **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.**

Missachtung der Schrittgeschwindigkeit bei Vorbeifahrt an Bussen mit Warnblinklicht

Tatbestand	Euro	Punkte
Missachtung der zul. Schrittgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften bei der Vorbeifahrt an haltendem Liniibus/gekennzeichnetem Schulbus mit Warnblinklicht um		
- bis zu 10 km/h	15	
- 11 bis 15 km/h	25	
- 16 bis 20 km/h	35	
- 21 bis 25 km/h	80	1
- 26 bis 30 km/h	100	1
Missachtung des Überholverbots von Bussen mit Warnblinklicht beim Anfahren der Haltestelle	60	1

Radfahrer



Tatbestand	Euro	Punkte
Radweg nicht benutzt oder in nicht zulässiger Richtung befahren	20	
Fahrbahn, Radweg oder Seitenstreifen nicht vorschriftsmäßig benutzt	15	
Die durch Zeichen 215 (Kreisverkehr) oder Zeichen 220 (Einbahnstraße) vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht befolgt	20 *	
Vorschriftswidrig Fußgängerbereich benutzt oder ein Verkehrsverbot nicht beachtet	15 *	
Verbot des Einfahrens (Zeichen 267) nicht beachtet	20 *	
Fahrrad mit mangelhaften Scheinwerfern, Schlussleuchten oder Rückstrahlern in Betrieb genommen	20	
* mit Behinderung + 5 Euro mit Gefährdung + 10 Euro mit Sachbeschädigung + 15 Euro		
Fehlverhalten an Bahnübergängen		
Als Radfahrer bei geschlossener Schranke oder Halbschranke einen Bahnübergang überquert	350	1
Elektronische Geräte		
Sie benutzen als Radfahrer ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise	55	
Sie benutzen als Radfahrer ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise – und gefährdeten dadurch andere	75	
Sie benutzen als Radfahrer ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise. Es kam zum Unfall .	100	



Rotlichtverstöße Radfahrer

Tatbestand	Euro	Punkte
Ampel bei "Rot" überfahren	60	1
Ampel bei "Rot" überfahren mit Gefährdung	100	1
Ampel bei schon länger als 1 sec. leuchtendem "Rot" überfahren	100	1
Ampel bei schon länger als 1 sec. leuchtendem "Rot" mit Gefährdung überfahren	160	1

Rechtsfahrgebot

Tabelle: Verstöße gegen das Rechtsfahrgebot

Tatbestand	Euro	Punkte
bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch einen anderen gefährdet	80	1
auf Autobahnen oder Kraffahrtstraßen und dadurch einen anderen behindert	80	1

Rettungsgasse

Tatbestand	Euro	Punkte	Monat(e) Fahrverbot
Bei stockendem Verkehr auf einer Autobahn oder Außerortsstraße für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen keine vorschriftsmäßige Gasse gebildet	200	2	
Bei stockendem Verkehr auf einer Autobahn oder Außerortsstraße für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen keine vorschriftsmäßige Gasse gebildet – mit Behinderung	240	2	1
Bei stockendem Verkehr auf einer Autobahn oder Außerortsstraße für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen keine vorschriftsmäßige Gasse gebildet – mit Gefährdung	280	2	1
Bei stockendem Verkehr auf einer Autobahn oder Außerortsstraße für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen keine vorschriftsmäßige Gasse gebildet – es kam zum Unfall	320	2	1

Einsatzfahrzeuge mit Blaulicht und Einsatzhorn

Tatbestand	Euro	Punkte	Monat(e) Fahrverbot
Einem Einsatzfahrzeug mit eingeschaltetem blauem Blinklicht und Einsatzhorn nicht sofort freie Bahn geschaffen.	240	2	1
Einem Einsatzfahrzeug mit eingeschaltetem blauem Blinklicht und Einsatzhorn nicht sofort freie Bahn geschaffen.– mit Gefährdung .	280	2	1
Einem Einsatzfahrzeug mit eingeschaltetem blauem Blinklicht und Einsatzhorn nicht sofort freie Bahn geschaffen.- es kam zum Unfall.	320	2	1

Rote Ampel



Tabelle: Rotlichtverstöße Pkw etc.

Tatbestand	Euro	Punkte	Monat(e) Fahrverbot
Ampel bei "Rot" überfahren	90	1	
Ampel bei "Rot" überfahren mit Gefährdung	200	2	1
Ampel bei "Rot" überfahren mit Sachbeschädigung	240	2	1
Ampel bei schon länger als 1 sec. leuchtendem "Rot" überfahren	200	2	1
Ampel bei schon länger als 1 sec. leuchtendem "Rot" mit Gefährdung überfahren	320	2	1
Ampel bei schon länger als 1 sec. leuchtendem "Rot" mit Sachbeschädigung überfahren	360	2	1

Sonntagsfahrverbot für Lkw

Tabelle: Verstoß gegen das Sonntagsfahrverbot für Lkw

Tatbestand	Euro	Punkte
Verbotswidrig an einem Sonntag oder Feiertag gefahren	120	
Als Halter das verbotswidrige Fahren an einem Sonntag oder Feiertag angeordnet	570	

Überholen

Tabelle: Rechtswidriges Überholen



Tatbestand	Euro	Punkte	Monat(e) Fahrverbot
Mit einem Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t überholt, obwohl die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m betrug	120	1	

Tatbestand	Euro	Punkte	Monat(e) Fahrverbot
Mit einem Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t überholt, obwohl die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m betrug - mit Gefährdung - mit Sachbeschädigung	200 240	2	1
Zum Überholen ausgesichert und dadurch nachfolgenden Verkehr gefährdet	80	1	
Innerhalb geschlossener Ortschaften rechts überholt	30		
Innerhalb geschlossener Ortschaften rechts überholt - mit Sachbeschädigung	35		
Außerhalb geschlossener Ortschaften rechts überholt	100	1	
Mit nicht wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende überholt	80	1	
Überholt, obwohl nicht übersehen werden konnte, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war, oder bei unklarer Verkehrslage	100	1	
Überholt, obwohl nicht übersehen werden konnte, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war, oder bei unklarer Verkehrslage - dabei Verkehrszeichen (VZ 276, 277) nicht beachtet oder - Fahrstreifenbegrenzung (VZ 295, 296) überquert oder überfahren oder - der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung (VZ 297) nicht gefolgt	150	1	
Überholt, obwohl nicht übersehen werden konnte, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war, oder bei unklarer Verkehrslage - mit Gefährdung - mit Sachbeschädigung	250 300	2	1
Überholt unter Nichtbeachten von Verkehrszeichen (VZ 276, 277)	70	1	

Überschreiten der zul. Achslast oder des zul. Gesamtgewichts

Tabelle: Überschreiten der zul. Achslast oder des zul. Gesamtgewichts von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Fahrzeugkombinationen sowie der Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen

Tatbestand	Euro	Punkte
- bei Kraftfahrzeugen mit einem zul. Gesamtgewicht <u>über 7,5 t</u> sowie Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren zul. Gesamtgewicht 2 t übersteigt		
Überschreitung in v. H.		
für Inbetriebnahme		
2 bis 5	30	
mehr als 5	80	1
mehr als 10	110	1
mehr als 15	140	1
mehr als 20	190	1
mehr als 25	285	1
mehr als 30	380	1
für Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme		
2 bis 5	35	
mehr als 5	140	1
mehr als 10	235	1
mehr als 15	285	1
mehr als 20	380	1
mehr als 25	425	1

Nichtbeachtung von Verkehrsverboten

Tatbestand	Euro	Punkte
Verkehrseinrichtungen zum Schutz der Infrastruktur		
Vorschriftswidrig ein Verbot für Kraftwagen mit einem die Gesamtmasse beschränkenden Zusatzzeichen (Zeichen 251 mit Zusatzzeichen 1053-33) oder eine tatsächliche Höhenbeschränkung (Zeichen 265) nicht beachtet, wobei die Straßenfläche zusätzlich durch Absperrschranken o.ä. gekennzeichnet ist.	500	2

Vorschriftswidrig Fußgängerbereich benutzt oder ein Verkehrsverbot (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) nicht beachtet		
- mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse	75	
- mit den übrigen Kraftfahrzeugen der in § 3 Absatz 3 Nummer 2 a oder b StVO genannten Art	20	

Vorfahrt



Tabelle: Tatbestände für das Nichtbeachten der Vorfahrtsregeln

Tatbestand	Euro	Punkte
Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtberechtigten wesentlich behindert	25	
Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtberechtigten gefährdet	100	1
Vorfahrt nicht beachtet. Es kam zum Unfall.	120	1
Beim Einfahren in eine Autobahn oder Kraftfahrstraße Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachtet	75	1
Stoppschild nicht beachtet und dadurch einen anderen gefährdet	70	1

„Winterreifen“

Sie fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ohne die vorgeschriebenen Reifen für winterliche Wetterverhältnisse.	60	1
Sie fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ohne die vorgeschriebenen Reifen für winterliche Wetterverhältnisse und behinderten dadurch Andere.	80	1
Sie fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ohne die vorgeschriebenen Reifen für winterliche Wetterverhältnisse und gefährdeten dadurch Andere.	100	1
Sie fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ohne die vorgeschriebenen Reifen für winterliche Wetterverhältnisse. Es kam zum Unfall .	120	1

Sonstige

Tatbestand	Euro	Punkte
Beim Führen eines Kraftfahrzeuges das Gesicht verdeckt oder verhüllt.	60	

Hinweise

Bei den in dieser Broschüre genannten Beträgen handelt es sich um **Regelsätze**, die sich beim Hinzutreten einer Gefährdung oder Sachbeschädigung bzw. bei Vorliegen von Voreintragungen im Verkehrszentralregister ggf. erhöhen.

Wird ein Tatbestand vorsätzlich verwirklicht, für den ein Regelsatz von mehr als 55 Euro vorgesehen ist, so ist der dort genannte Regelsatz zu verdoppeln.

Es handelt sich nicht um den amtlichen und vollständigen Text. Es kann daher keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Jegliche Haftung für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Informationsangebotes ist ausgeschlossen.

Grundsätzlich gilt für alle Verkehrsteilnehmer die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass kein anderer behindert, belästigt oder gar gefährdet oder geschädigt wird.

Kostenbescheid – Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs

Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines **Halt- oder Parkverstoßes** der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat,

- nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder
- würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern,

so werden **dem Halter des Kraftfahrzeugs oder seinem Beauftragten** die Kosten des Verfahrens (**zur Zeit insgesamt 23,50 €**) auferlegt (**§ 25 a StVG**).

Die Kostenentscheidung ergeht mit der Entscheidung, die das Verfahren abschließt.

Gegen die Kostenentscheidung der Verwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Die Kostenentscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.

Diese Regelung stellt keine Sanktion im Sinne einer strafähnlichen Maßnahme dar, sondern beruht auf dem Rechtsgedanken des Verursacherprinzips und ist eine reine Kostenregelung.

Ihre Ansprechpartner: FB 36 – Straßenverkehr

Frau Strootbernd
Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen
Erdgeschoss, Flügel B, Zi. 122

Telefon: 05931 44-2122

Fax: 05931 44-392122

E-Mail: Gaby.Strootbernd@emsland.de

Herr Schniederbruns
Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen
Erdgeschoss, Flügel B, Zi. 127

Telefon: 05931 44-2127

Fax: 05931 44-392127

E-Mail: martin.schniederbruns@emsland.de

Führung eines Fahrtenbuches

Nach **§ 31a StVZO** kann die Verwaltungsbehörde gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene (oder künftig zuzulassende) Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war.

Die Verwaltungsbehörde kann ein oder mehrere Ersatzfahrzeug bestimmen.

Der Fahrzeughalter oder sein Beauftragter hat in dem Fahrtenbuch für jede einzelne Fahrt

1. vor deren Beginn
 - a) Name, Vorname und Anschrift des Fahrzeugführers,
 - b) amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs,
 - c) Datum und Uhrzeit des Beginns der Fahrt und
2. nach deren Beendigung unverzüglich Datum und Uhrzeit mit Unterschrift einzutragen.

Der Fahrzeughalter hat

- a) der das Fahrtenbuch anordnenden oder der von ihr bestimmten Stelle oder
- b) sonst zuständigen Personen

das Fahrtenbuch auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen und es sechs Monate nach Ablauf der Zeit, für die es geführt werden muss, aufzubewahren.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Sanktion, sondern um eine Hilfsmaßnahme zur künftig leichteren Ermittlung des Fahrzeugführers, insbesondere bei den sog. Kennzeichenanzeigen (z. B. bei Parkverstößen oder Geschwindigkeitsüberschreitungen), bei denen der Fahrer nicht sofort festgestellt werden konnte.

Verstöße gegen diese Auflage werden mit einem Bußgeld in Höhe von 100 € geahndet.

Ihre Ansprechpartnerin:

FB 36 – Straßenverkehr

Frau Thyen
Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen
Erdgeschoss, Flügel B, Zi. 135

Telefon: 05931 44-2135

Fax: 05931 44-392135

E-Mail: annelen.thyen@emsland.de

Fahreignungs-Bewertungssystem

ab 1. Mai 2014

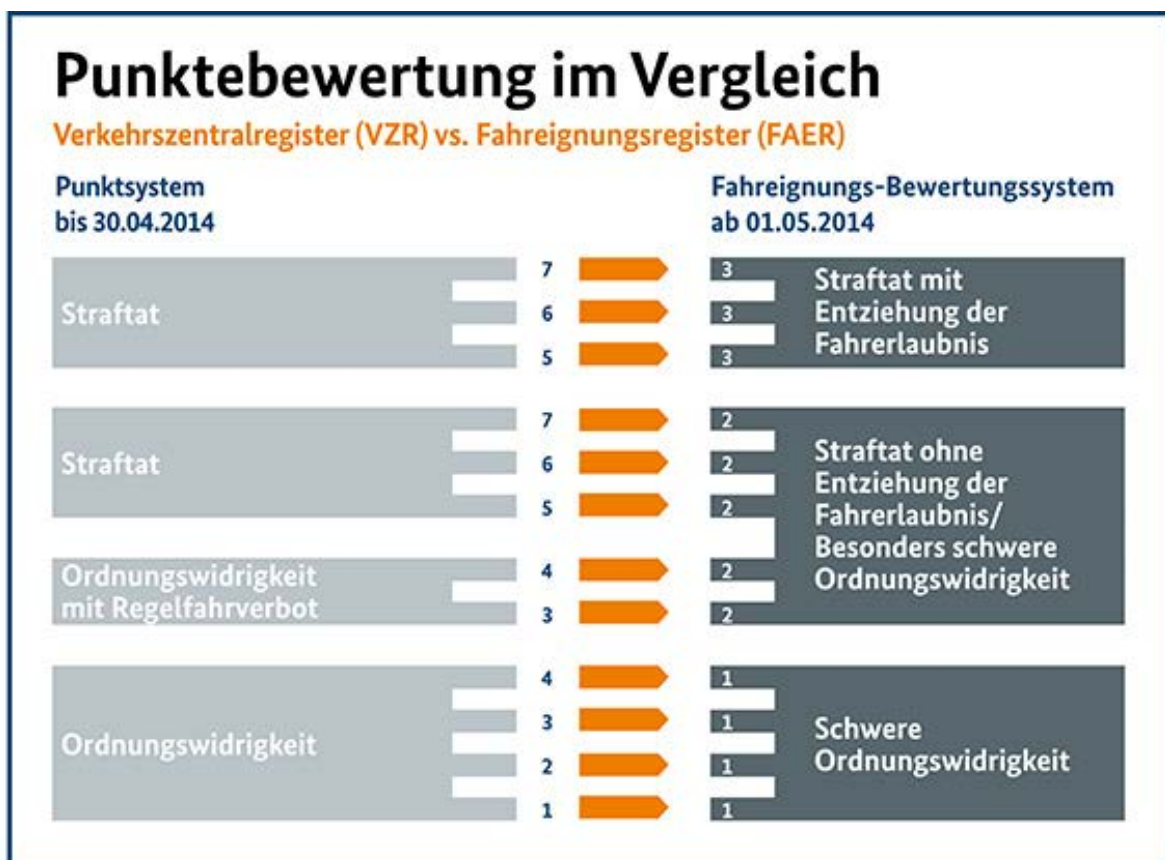
Das **Fahreignungsregister (FAER)** hat zum 1. Mai 2014 das bisherige Verkehrszentralregister in Flensburg abgelöst. Es erfasst Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die durch Verkehrsverstöße sich und andere gefährden. Das neue Fahreignungs-Bewertungssystem soll dazu motivieren, das Fahrverhalten zu verbessern.

Mit der Umstellung sollen die Regelungen einfacher und leichter nachvollziehbar werden. Im Fahreignungsregister werden nur noch abschließend benannte Verstöße erfasst, die sich unmittelbar auf die Verkehrssicherheit auswirken.

Nur noch drei Punktekategorien

Für die Einschätzung des Verkehrssicherheitsrisikos gibt es drei Kategorien:

Ein Punkt wird für schwere Ordnungswidrigkeiten eingetragen. Zwei Punkte werden für besonders schwere Ordnungswidrigkeiten, die in der Regel mit einem Fahrverbot verbunden sind, und für Straftaten angesetzt. Mit drei Punkten werden Straftaten bewertet, die zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben.



Feste Tilgungsfristen

Die Regelungen zu den Tilgungsfristen für eingetragene Verstöße werden einfacher: Die Tilgungshemmung entfällt, d. h. ein neuer Verstoß führt nicht mehr dazu, dass ein bereits eingetragener Verstoß länger gespeichert bleibt.

Punkte entstehen am Tattag und werden zur Berechnung des Punktestandes herangezogen, bis die Tilgungsfrist abgelaufen ist. Die Tilgungsfrist beginnt nun für alle Verstöße einheitlich mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheids oder des Urteils.

Die Tilgungsfrist für schwere Ordnungswidrigkeiten (1 Punkt) beträgt zweieinhalb Jahre. Für besonders schwere Ordnungswidrigkeiten und für Straftaten ohne Entziehung der Fahrerlaubnis (2 Punkte) beträgt sie fünf Jahre. Punkte für Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis (3 Punkte) verfallen nach zehn Jahren.

	Punktsystem bis 30.04.2014	Fahreignungs-Bewertungssystem ab 01.05.2014
Ordnungswidrigkeiten (Schwere Verstöße)	2 Jahre	2,5 Jahre
Ordnungswidrigkeiten (Besonders schwere Verstöße)	2 Jahre	5 Jahre
Straftaten (Ohne Entziehung der Fahrerlaubnis)	5/10 Jahre	5 Jahre
Straftaten (Mit Entziehung der Fahrerlaubnis)	10 Jahre	10 Jahre
Fristbeginn	Unterschiedlich	Einheitlich/Rechtskraft
Tilgungshemmung	Verlängerung der Tilgungsfrist bei wiederholten Verstößen	Jeder Verstoß verjährt einzeln
Überliegefrist	+ 1 Jahr	+ 1 Jahr
Punkteabbau	bis zu 6 Punkte können abgebaut werden innerhalb von 5 Jahren	1 Punkt kann abgebaut werden innerhalb von 5 Jahren

© Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Drei Maßnahmenstufen

Nach wie vor sieht das System drei Maßnahmenstufen vor.

Bei **bis zu drei Punkten** erfolgt die Erfassung im Fahreignungsregister. Die oder der Betroffene wird darauf im Bußgeldbescheid hingewiesen.

Wer **vier bis fünf Punkte** ansammelt, erreicht die **erste Maßnahmenstufe**. Jetzt sendet die Fahrerlaubnisbehörde eine **Ermahnung** und informiert über die Maßnahmenstufen. Wer in dieser Stufe freiwillig ein Fahreignungsseminar besucht, kann dadurch einen Punkt abbauen.



Die **zweite Maßnahmenstufe** greift bei einem Punktestand **von sechs oder sieben Punkten**. Es erfolgt eine **Verwarnung** mit dem Hinweis, dass beim Erreichen der nächsten Stufe die Fahrerlaubnis entzogen wird. Auch jetzt kann ein Fahreignungsseminar freiwillig besucht werden, allerdings ist kein Abbau von Punkten mehr möglich.

Wer **acht oder mehr Punkte** ansammelt, erreicht die **dritte Maßnahmenstufe**: Die **Fahrerlaubnis wird entzogen**, jedoch nur, wenn zuvor die Ermahnung und Verwarnung ausgesprochen wurden. Die Stufen können, wenn Punkte zwischenzeitlich getilgt werden, mehrfach durchlaufen werden.

Eine neue Fahrerlaubnis darf frühestens sechs Monate nach der Entziehung erteilt werden. Beizubringen ist dafür in der Regel ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung.

Das neue Fahreignungsseminar

Um das Verkehrsverhalten zu verbessern, wird ein neues Seminar eingeführt, das aus verkehrspädagogischen und verkehrspsychologischen Elementen besteht. In Kleingruppen beim Fahrlehrer und in Einzelsitzungen beim Psychologen sollen die Hintergründe der Verkehrsverstöße geklärt und eine nachhaltige Verhaltensänderung bewirkt werden. Die Teilnahme ist freiwillig. Nur wer bei einem Punktestand von bis zu fünf Punkten an dem Seminar teilnimmt, kann einen Punkt abbauen.

Was geschieht mit bisher eingetragenen Punkten?

Bestehende Eintragungen im Verkehrszentralregister werden in das neue System überführt. Maßgeblich ist dabei die jeweils erreichte Maßnahmenstufe, so dass niemand durch die Umstellung besser oder schlechter gestellt wird. Einen generellen Punkteerlass gibt es nicht. Gelöscht werden zum 1. Mai 2014 lediglich die Eintragungen, die im neuen System nicht mehr erfasst werden.

Zum 1. Mai 2014 rechnet das Kraftfahrt-Bundesamt den bis dahin erreichten Punktestand auf das neue System um. **Dennoch gelten für Alt-Punkte in einer Übergangsfrist von fünf Jahren die alten Tilgungsfristen und die bereits ausgelösten Tilgungshemmungen weiter.** Wenn für Alt-Punkte die Tilgungsfrist

abläuft, wird wie folgt verfahren: Zuerst wird der Alt-Punkt vom Alt-Punktstand abgezogen. Danach wird dieser reduzierte Alt-Punktstand wiederum in das neue System umgerechnet.

Überführung der Punktestände

Verkehrszentralregister (VZR) vs. Fahreignungsregister (FAER)

Punktstand am 30.04.2014		Zuordnung im Fahreignungs-Bewertungssystem am 01.05.2014	
1-3	➔	1	Vormerkung
4-5	➔	2	
6-7	➔	3	
8-10	➔	4	Ermahnung
11-13	➔	5	
14-15	➔	6	Verwarnung
16-17	➔	7	
≥18	➔	8	Entziehung

© Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Auskunft aus dem FAER

Ihren Punktestand können Sie kostenlos beim Kraftfahrt-Bundesamt abfragen. Unter www.kba.de stehen dafür ein Online-Antrag unter Verwendung des neuen Personalausweises und ein Formular bereit.

Außerdem ist eine Antragstellung auf dem Postweg mit Ihren Personendaten, Ihrer persönlichen Unterschrift und der Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses an das Kraftfahrt-Bundesamt, 24932 Flensburg, möglich.

Weitere Änderungen

Ab 1. Mai 2014 können geringfügige Verstöße mit einem Verwarnungsgeld bis zur Höhe von 55 Euro geahndet werden. Dies hat zur Folge, dass Punkte erst ab einem Bußgeld von mindestens 60 Euro eingetragen werden.

Aus diesem Grund haben sich einige Bußgeldregelsätze für Verstöße, die die Verkehrssicherheit gefährden und weiterhin mit Punkten bewertet werden sollen, erhöht. Auch sind einzelne weitere Bußgeldregelsätze, die künftig nicht mehr mit Punkten belegt werden, aber für die Verkehrsordnung relevant sind, gestiegen.

Quelle: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Besondere Bestimmung für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe

Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld ab 60 Euro müssen Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe je nach Schwere des Verstoßes bei einmaliger Begehung oder in Verbindung mit einem weiteren Verstoß auf Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde an einem Aufbauseminar teilnehmen.

Ihr Ansprechpartner:
FB 36 – Straßenverkehr

Herr Korte
Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49176 Meppen
Erdgeschoss, Flügel B, Zi. 135

Telefon: 05931 44-1135

Fax: 05931 44-391135

E-Mail: andreas.korte@emsland.de